



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

nachrichtlich:  
Gemeindeprüfungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen  
Heinrichstraße 1  
44623 Herne

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Lindenallee 13 – 17  
50968 Köln

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund  
Kaiserswerther Straße 199/201  
40474 Düsseldorf

Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen  
Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf

### **Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung**

- Leitfaden für die Kommunalaufsichtsbehörden vom 06.03.2009
- Gesetz zur Stärkung der Personalhoheit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen

Nach dem „Gesetz zur Stärkung der Personalhoheit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen“ vom 24. März 2009 regelt der neu gefasste § 6 des Landesbesoldungsgesetzes - LBesG NRW - die Möglichkeit, dass Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend von § 51 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31.08.2006 geltenden Fassung Leistungsbezüge nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten betrieblichen Systems gewährt werden dürfen.

06. April 2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

33 - 46.09.01

31 - 42.07.02

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



Der Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009 enthält zu dieser neuen Gesetzeslage noch keine Aussage.

Im Interesse einer vergleichbaren Behandlung aller Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände, einer Förderung des Leistungsgedankens und der Motivation der Beamtinnen und Beamten soll es auch Gemeinden mit nicht ausgeglichenem Haushalt ermöglicht werden, dieser Beschäftigtengruppe Leistungsbezüge unter den Voraussetzungen des § 6 LBesG NRW zu gewähren. Finanzaufsichtlich bitte ich in dieser Frage folgendermaßen zu verfahren:

Die Kommunalaufsicht beanstandet in Gemeinden und Gemeindeverbänden, die für eine Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW einer aufsichtliche Genehmigung bedürfen oder mit einem genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzept wirtschaften, die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 6 LBesG NRW dann nicht, wenn die erforderlichen Mehrausgaben im Haushalt/Haushaltssicherungskonzept so dargestellt werden können, dass sie die Genehmigungsfähigkeit nicht gefährden und insbesondere nicht zu einer Verlängerung der Laufzeit des Haushaltssicherungskonzepts führen.

Soweit bei Gemeinden, die auf Grund eines nicht genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzepts dauerhaft der vorläufigen Haushaltswirtschaft unterliegen, - über den gesetzlichen Rahmen des § 82 GO NRW hinaus - nach Maßgabe des Kap. 4.6 des oben genannten Leitfadens ein Budget für Personalaufwendungen gebilligt wird, kann dieses auch für die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 6 LBesG NRW genutzt werden, sofern durch solche Maßnahmen der zur Verfügung stehende Rahmen eingehalten wird.

Im Auftrag

gez. Winkel